(8) Die für die Genossenschaften des metallverarbeitenden Handwerks geltenden Bestimmungen bleiben von der in den Absätzen 1 bis 7 getroffenen Regelung unberührt.

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Selbmann
Minister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten.

Vom 6. August 1953

Die Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) wird auf Grund des § 59 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) wie folgt geändert:

§ 1

Der § 6 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Bei Arbeiten, die einen ununterbrochenen Arbeitsfortgang erfordern, wird in den Betrieben der Wirtschaftszweige Braunkohlenbergbau, Hüttenwesen und Erzbergbau, Grundchemie und Energie sowie in Betriebsabteilungen von Betrieben der Leichtindustrie und des Maschinenbaues, in denen ebenfalls ein ununterbrochener Arbeitsfortgang erforderlich ist, für regelmäßige Lohnarbeit am Sonntag ein Zuschlag von 50 °/o zum Zeitlohn oder Leistungsgrundlohn gezahlt.

Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen solche Fälle nicht erfaßt sind, in denen nach dem 8. Mai 1945 Zuschläge für regelmäßige Sonntagsarbeit gezahlt, später jedoch abgeschafft wurden, werden diese Zuschläge in der alten Höhe wieder gezahlt.

Die Anordnung der regelmäßigen Lohnarbeit am Sonntag bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats. Das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat bestimmt, für welche Gruppen von Beschäftigten und Produktionsgänge regelmäßige Lohnarbeit am Sonntag aut Grund von Dienst- oder Schichtplänen zulässig ist. Für nichtzentralverwaltete Betriebe bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1953 in Kraft.

Berlin, den 6. August 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Arbeit

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

I.V.: Malter
Staatssekretär

Verordnung
über die Herabsetzung der Verbraucherpreise für Besen, Bürsten und Pinsel aus Naturborsten und Kunstborsten.

Vom 4. August 1953

§ 1

In Durchführung der Beschlüsse des Ministerrats über die Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung werden zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Industriewaren folgende Verbraucherpreise gesenkt:

(1) Für Bürsten und Pinsel des Malerhandwerks bis ..... 33°/o

(2) Für sonstige Pinsel (z. B. Flach-, Former- und Kielpinsel) bis ..... 50°/o

(3) Für Besen und Handfeger im Durchschnitt 10 °/o

§ 2

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung hat in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen entsprechend der im § 1 genannten Preissenkungen Einzelpreise festzulegen, die den unterschiedlichen Qualitäten dieser Waren entsprechen.

(2) Wegen der erforderlichen Bestandsaufnahmen im Handel ergehen von der Abgabenverwaltung entsprechende Anweisungen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 10. August 1953, 00 Uhr, in Kraft.

Berlin, den 4. August 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Zv/eite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens.
— Weitergewährung steuerfreier Pauschbeträge —

Vom 4. August 1953

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Gewährung von steuerfreien Pauschbeträgen für erhöhte berufsbedingte Ausgaben und Sonderausgaben an die in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1953 zur Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 316) genannten Personenkreise wird bis zum 31. Dezember 1953 verlängert.

(2) Eine Berichtigung des in den Lohnsteuerkarten eingetragenen Gültigkeitstermins, dem 30. September 1953, ist nicht erforderlich.

(3) Die in § 3 Satz 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1953 zur Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens vorgeschriebenen Nachweise der betroffenen Lohnempfänger über die ihnen erwachsenden berufsbedingten Ausgaben und Sonderausgaben sind von den Unterabteilungen Abgaben nicht mehr anzufordern.

* 1. Durchfb. (GBl. S. 316)